

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Druckpreis vierteljährlich 1,35 M., in Wilsdruff 1,50 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Verleger: R. G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charand.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Zansberg, Kammendorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohm, Mohorn, Müllitz-Roitzsch, Münzig, Neufährten, Neutanneberg, Niederwartha, Obe. ger. w. dorf, Bohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Betrandeuter und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

No. 113.

Sonnabend, den 2. Oktober 1909.

68. Jahrg.

Während des dem Unterzeichneten erteilten Urlaubes vom 30. dieses bis 16. nächsten Monats ist

### Herrn Regierungsamtmann Jahn

die Vertretung in der Leitung der amtschauptmannschaftlichen Geschäfte übertragen worden. Weissen, am 29. September 1909.

Freiherr v. Der, Amtshauptmann.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 4. bis mit 12. Oktober dieses Jahres, in dieser Ratsherrenliste zu jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Preussischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 29. September 1909.

Der Bürgermeister, Kahlenberger.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
  1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
  3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
  1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
  3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Liste zurückgerechnet, empfangen haben;
  4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
  5. Dienstboten;

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden;

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Liste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Liste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz

zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend. vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Bundeskonföderationsrats;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Kranken und Invalidenversicherungsbeiträge für das 3. Vierteljahr d. J. sind zur Vermeidung zwangsweiser Verreibung bis längstens den

9. Oktober d. J.

zu bezahlen. Eine weitere Erinnerung erfolgt nicht mehr. Wilsdruff, den 1. Oktober 1909.

Der Stadtrat, Kahlenberger.

**Freibank Wilsdruff.** Sonnabend, den 2. Oktober 1909, von vorm. 8<sup>1/2</sup> Uhr an **Wundfleisch** in gefrorenem Zustande: Preis pro kg 60 Pf.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 1. Oktober.

#### Die Geburt eines Hohenzollernprinzen.

Potsdam, 30. September. Abends 10 Uhr wurde die Kronprinzessin von einem Prinzen glücklich entbunden.

#### Trennung von Kirche und Schule in Meiningen.

Die Meiningener Landessynode hat die vollständige Trennung von Schule und Kirche beschlossen. Die vorwiegend orthodoxe Richtung der Meiningener Geistlichen kämpften einen schweren Kampf gegen das Trennungsgesetz, während die Selbstständigkeit der Schule von dem am 1. Oktober von seinem Amt zurücktretenden Oberhofprediger D. Braue verteidigt wurde.

#### Südwestafrikanische Diamanten.

Nach einer Meldung der „Nöln. Ztg.“ ist mit der letzten Post aus Südwestafrika bei der Deutschen Diamantregie eine Sendung Diamanten im Betrag von 60000 Karat eingetroffen. Darunter befinden sich für rund 25000 Mark Prospektivsteine das sind Steine, die von den Schürfern gefunden und bei der Verwaltung hinterlegt werden, da ihr Eigentumsrecht zweifelhaft ist. Es handelt sich vorwiegend um große Steine, so daß der Durchschnittswert der diesmaligen Sendung sich auf annähernd 40 Mark für das Karat belaufen dürfte.

#### Vereinheitlichung des Seerechts.

In Brüssel wurde am Dienstag unter Beteiligung von 25 Staaten, die durch 60 Delegierte vertreten sind, die 3. Internationale Konferenz für Vereinheitlichung des Seerechts eröffnet. Der Minister des Auswärtigen Dabignon begrüßte die Versammlung, die auf Vorschlag des deutschen Vertreters, Grafen v. Ballestin, den Staatsminister Beernaert-Belgien zum Vorsitzenden wählte.

#### Coops verhinderte Beweisführung.

Die Entdeckung des Nordpols durch Peary und Coop nimmt allmählich den Charakter einer Humoreske an. Alle Welt wartet auf die Liste der Dokumenten Coops, die der Jäger Whitney von Coop in Annotof erhielt und die nun bald in Amerika eintreffen sollten. Statt ihrer kommt ein Telegramm mit der Nachricht, daß Whitney diese wichtigen Beweisstücke unter einem Felsen in Etah zurücklassen mußte, weil Peary nicht dulden wollte, daß irgend ein Coop gehöriges Stück an Bord des „Roosvelt“ kam.

So wird also eine neue Expedition in die Polargegend unterommen werden müssen, um Beweise für die Polentdeckung zu finden. Inzwischen muß außer Coops Bericht das Zeugnis Whitneys genügen, der Coop auf der Rückfahrt mit seinen beiden Eskimos traf und von ihm die Polentdeckung mit allen Einzelheiten erzählen hörte. Er mußte ihm aber versprechen, Peary davon nichts zu sagen. Alle diese Eifersüchteleien und geschäftlichen Spitzfindigkeiten in einer wissenschaftlichen Frage sind für den europäischen Geschmack etwas zu amerikanisch.

#### Neue Rivalen Nuley Hafids.

Nachdem eben erst Nuley Hafid mit dem Präsidenten Buhamara fertig geworden ist, gibt es schon wieder einen neuen Präsidenten. Es ist Nuley-el-Redib, der schon früher einmal Anrechte auf den Thron geltend machte. Wie der Korrespondent des „Matin“ meldet, haben ihn mehrere einflussreiche Kaidis eingeladen, sich zu dem kriegerischen Stamm der Segharna zu begeben, den unversöhnlichen Feinden Nuley Hafids, die vor einiger Zeit sein Lager bei Mehra-Kair überfielen und plünderten. Auch ein falscher Roghi hat einige Stämme um seine Person zu vereinen gewußt; seine Anhänger verbreiten das Gerücht, der im eisernen Käfig nach Fes geschleppte und angeblich

geidete Buhamara sei nur ein Doppelgänger des Präsidenten gewesen. Dieser aber sei entkommen und kein anderer als ihr Herr, der jetzt an der Spitze eines Heeres von 5000 Mann in Rhobot-et-Homara steht und bereits Taza erobert habe. Er werde jeden zwingen, 100 Duros zu zahlen, der zu Nuley Hafid halte. Dieser falsche Roghi ist jedenfalls ein echtes Findzeug.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Kreisbezirk für diese Stadt nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 1. Oktober.

— **Staatsminister a. D. Graf von Hohenthal und Bergen** f. Graf von Hohenthal und Bergen ist am Mittwoch, abends 7<sup>1/2</sup> Uhr in seiner Dresdner Wohnung Lindengasse 7 seinen schweren Leiden erlegen. Bereits während der letzten Wochen war kaum noch eine geringe Hoffnung vorhanden, den Kranken noch längere Zeit am Leben zu erhalten, und man darf wohl sagen, daß der Tod für den Schwerleidenden eine Erlösung geworden ist. Dem Vernehmen nach findet die Bestattungsfelder für den entschlafenen Staatsminister a. D. Grafen v. Hohenthal und Bergen heute Freitag in der Kreuzkirche und daran anschließend die Ueberführung der Leiche nach dem gräflichen Gute Knauthain bei Leipzig statt, woselbst der Entschlafene in der Familiengruft beigesetzt wird.

— **Zum 30-jährigen Jubiläum des Reichsgerichts.** Der höchste Gerichtshof des deutschen Reichs, das Reichsgericht in Leipzig, kann am 1. Oktober d. J. auf ein 30-jähriges Bestehen zurückblicken. Seine Errichtung wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1877 bestimmt. Am 1. Okt. 1879 trat es im heutigen Landgerichtsgebäude in der Hartortstraße zum ersten Male unter Leitung seines ersten Präsidenten von Simon in Tätigkeit. Die Räume erwiesen sich bald als viel zu